1309/AB XXI.GP Eingelangt am: 05.12.2000 BM f. Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1309/J - NR/2000, betreffend UMTS - Aufbau ohne Rechtssicherheit und Gesundheitsschutz für die BürgerInnen, die die Abgeordneten G. Moser, FreundInnen am 4. Oktober 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

## Zu den Fragen 1 und 2:

Zu diesem Punkt stellt sich die grundsätzliche Frage, ab wann man von wissenschaftlichen Erkenntnissen sprechen kann. Die in der Anfrage erwähnte Salzburger Tagung führte zwar zur sogenannten "Salzburger Resolution", wobei jedoch zwischen den in der Resolution zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen und tatsächlich wissenschaftlichen Erkenntnissen unterschieden werden muss. Zwei an der Tagung beteiligte Wissenschafter, die internationale Anerkennung genießen, distanzierten sich klar von der Resolution. Sie unterzeichneten das Dokument nicht und haben ihre, mit mangelnder wissenschaftlich begründbarer Basis der "Salzburger Resolution" begründete, deutlich ablehnende Haltung in ihren Stellungnahmen zur Kenntnis gebracht.

Bezüglich der derzeit gültigen Referenzwerte ist darauf hinzuweisen, dass der von der Empfehlung der EU vorgesehene Grenzwert von 4,5 W/m2 für den 900 MHz Bereich das Ergebnis einer langwierigen Diskussion im Europäischen Parlament war. Im Zuge dieser Diskussion wurde im zuständigen Parlamentsausschuss ein Wert für diesen Frequenzbereich von etwa 2,5 mW/m2 vorgeschlagen. Dieser Wert wurde jedoch bei der Abstimmung im Ausschuss mit dem Argument zurückgewiesen, dass für diesen

Grenzwert keinerlei wissenschaftliche Begründung gegeben werden konnte. Umso mehr fehlt auch dem vorgebrachten Anliegen jede wissenschaftlich fundierte Begründung für die Notwendigkeit eines Grenzwertes von 1 mW/m². Es konnte auch bislang nicht dargelegt werden, worin die konkrete Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gesundheit durch den von der WHO, der Ö - Norm und der EU - Empfehlung vorgesehenen Grenzwert besteht.

Bei einer am 30. Mai 2000 in Wien abgehaltenen und international hochkarätig besetzten Videokonferenz des Forschungszentrums Seibersdorf zum Thema "Mensch und Mobilfunk" führten die teilnehmenden Wissenschafter zur Tauglichkeit der Grenzwertregelungen aus, dass bei der Grenzwertfestlegung im Bereich EMF ohnehin schon von Schwellenwerten ausgegangen werde und die abgeleiteten Grenzwerte zum Faktor 50 einen zusätzlichen Schutzfaktor enthielten, da bei den aus dem Absorptionsverhalten abgeleiteten Werten für die Feldstärke "worst case" Bedingungen angenommen wurden. Wenn Anlagen oder Geräte den internationalen ICNIRP - Richtlinien entsprechen, so sei entsprechend den gegenwärtig vorliegenden Forschungsergebnissen die Sicherheit von Personen gewährleistet.

Die Frage, ob es in der Literatur seriöse Hinweise dafür gebe einen Grenzwert von 1 mW/m² festzulegen, wurde klar verneint.

Wie aus den vorigen Ausführungen deutlich ersichtlich ist, orientieren sich die Grenzwerte an wissenschaftlichen Erkenntnissen, sodass der Vorwurf des Festhaltens an überhöhten Grenzwerten unrichtig ist und die Gesundheitsvorsorge ausreichend berücksichtigt wird.

## Zu Frage 3:

Die österreichische Rechtsordnung sieht ausreichende Rechtsinstrumente vor, um allfällig auftretende Haftungsfragen zu klären.

#### Zu Frage 4:

Im Sinne einer umfassenderen Information der Bürger und Gemeinden finden derzeit Gespräche zwischen dem Forum Mobilkommunikation (FMK), den Betreibern und dem österreichischen Gemeinde - und Städtebund mit dem Ziel statt, dass es in Hinkunft zu einer intensiveren Einbeziehung von Anrainern und Gemeinden bei der Errichtung von Sendeanlagen kommt.

Dies hätte auch zur Folge, dass der Zugang zu Informationen vereinfacht über die Betreiber oder Gemeinden ermöglicht würde. Sollten diese Gespräche scheitern, werden im Zuge der laufenden Telekommunikationsgesetz - Novellierung rechtliche Alternativen geprüft werden.

# Zu Frage 5:

Zur Entstehung des angesprochenen Salzburger Grenzwertes muss erwähnt werden, dass es sich dabei um einen von der Salzburger Landessanitätsdirektion vorgeschlagenen vorläufigen Beurteilungswert handelt, der auf Basis der im Bereich der Chemikalienbewertung üblichen Sicherheitsfaktoren ohne konkrete wissenschaftliche Begründung festgesetzt wurde. Darüber hinaus wurde auch das Salzburger Ortsbild - und Naturschutzgesetz dahingehend novelliert, dass Antennenmastanlagen unter gewissen Bedingungen einer Bewilligung nach Kriterien des Ortsbild - bzw. Naturschutzes bedürfen. Dies führt, da es sich um Landesgesetze handelt, zu kompetenzrechtlichen Problemen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zur den Fragen 1 und 2 verwiesen, in denen dargelegt wird, dass der österreichweit derzeit gültige Grenzwert ein Höchstmaß an Schutz gewährleistet.

# Zu den Fragen 6 und 7:

Ein Funkanlagenkataster ist in etwas anderer Form bei der Behörde bereits existent, sodass ein Überblick über alle bestehenden Funksendestationen von Mobilfunkbetreibern bereits gegeben ist. Die konzessionierten Mobilfunkbetreiber sind verpflichtet, in vierteljährlichen Abständen den jeweiligen Betriebszustand ihrer Telekommunikationsnetze zu melden. Diese Meldung beinhaltet Sendestandorte, deren geographische Koordinaten, Antennenmerkmale, abgestrahlte Leistung und

sonstige für die Behörde relevante Daten. Diese Daten sind so gestaltet, dass sie die Überwachung der Sendenanlagen durch die Fernmeldebüros ermöglichen. In diesen Meldungen der Betreiber ist ein Großteil der von Ihnen geforderten Daten enthalten. Bezüglich der Zugänglichmachung dieser Daten ist auf die diesbezüglich laufenden Gespräche des Forum Mobilkommunikation (FMK) mit den Betreibern und dem österreichischen Gemeinde - und Städtebund hinzuweisen.